

Marco Sauer
Dipl.-Betriebswirt (FH)
Steuerberater
Westerwaldstr. 11
97295 Waldbrunn

Informationsbrief

zum
1. September 2010

Inhalt

- | | |
|---|---|
| 1. Verfassungsbeschwerden gegen Abgeordnetenpauschale erfolglos | 6. Fallbeilregelung beim Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag |
| 2. Schuldzinsen nach Verkauf oder Auflösung einer wesentlichen Beteiligung | 7. Anfrage zur Rücknahme des ermäßigten Steuersatzes bei Übernachtungen |
| 3. Werbungskostenabzug trotz Abgeltungsteuer? | 8. Einheitsbewertung noch verfassungsgemäß? |
| 4. Verlängerung der Spekulationsfrist bei Grundstücksveräußerungsgeschäften teilweise verfassungswidrig | 9. Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz verfassungswidrig |
| 5. Keine Zusammenveranlagung bei Lebenspartnerschaften? | 10. Weitere Informationen |

Allgemeines

Nach der Urlaubszeit möchten wir Sie wieder über wichtige Themen informieren. Der vorliegende Informationsbrief behandelt wieder interessante Fragen aus verschiedenen steuerlichen Bereichen.

1. Verfassungsbeschwerden gegen Abgeordnetenpauschale erfolglos

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages erhalten zur Abgeltung ihrer durch das Mandat veranlassten Aufwendungen nach § 12 des Abgeordnetengesetzes des Bundes eine monatliche Kostenpauschale. Diese umfasst ca. ein Drittel der gesamten Bezüge.

Nach § 3 Nr. 12 Einkommensteuergesetz ist die sog. Abgeordnetenpauschale steuerfrei.

Die Beschwerdeführer sind Arbeitnehmer und begehren in analoger Anwendung die pauschale Anerkennung von Werbungskosten. Dabei sollte sich der Pauschalbetrag mit 1/3 der Einnahmen an der Abgeordnetenpauschale orientieren.

Mit Beschluss vom 26. Juli 2010 (Az. 2 BvR 2227/08, 2 BvR 2228/08) wurden die Verfassungsbeschwerden vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen.

2. Schuldzinsen nach Verkauf oder Auflösung einer wesentlichen Beteiligung

Eine wesentliche Beteiligung i.S. von § 17 Einkommensteuergesetz (EStG) liegt vor, wenn der Steuerpflichtige zu mindestens 1 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt ist. Es kommt immer wieder vor, dass die Beteiligungen fremd finanziert werden.

Wird nun die Beteiligung veräußert oder die Gesellschaft aufgelöst und dem Gesellschafter verbleiben nach der Veräußerung oder Auflösung Schulden aus der Beteiligung zurück, so war nach der bisherigen Rechtsauffassung der Werbungskostenabzug für die Schuldzinsen nicht mehr gegeben.

Mit Urteilen vom 16.3.2010, VIII R 20/08 und vom 16.3.2010, VIII R 36/07 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass er an der Rechtsauffassung, wonach Schuldzinsen für den Erwerb einer Beteiligung i.S. von § 17 EStG nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden können, soweit sie auf Zeiträume nach Veräußerung der Beteiligung oder Auflösung der Gesellschaft entfallen, nicht mehr festhält.

Dies hat zur Konsequenz, dass Schuldzinsen, die für die Anschaffung einer im Privatvermögen gehaltenen Beteiligung i.S. von § 17 EStG anfallen, ab dem Veranlagungszeitraum 1999 wie nachträgliche Betriebsausgaben als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden können, wenn sie auf Zeiträume nach Veräußerung der Beteiligung oder Auflösung der Gesellschaft entfallen.

3. Streitfall: Werbungskostenabzug trotz Abgeltungsteuer?

Soweit auf die Einnahmen aus Kapitalvermögen die Abgeltungsteuer von 25 % Anwendung findet, greift das Werbungskostenabzugsverbot. Dies bedeutet, dass die bloßen Einnahmen und nicht die Einkünfte besteuert werden. Dies kann bei z.B. fremdfinanzierten Anleihen zu einer Überbesteuerung führen, so dass der komplette Ertrag und mehr durch die Steuerbelastung aufgezehrt wird.

Beim Finanzgericht Münster liegt ein Musterverfahren, in dem es um die Frage geht, ob die Ungleichbehandlung durch das Werbungskostenabzugsverbot gegen den Gleichheitssatz und das Gebot der Folgerichtigkeit verstößt?

Aktenzeichen beim Finanzgericht Münster:
6 K 1847/10 E

Soweit Einsprüche gegen die ESt-Bescheide 2009 wegen des Werbungskostenabzugsverbots erhoben werden, sollte das Ruhen des Verfahrens aus Zweckmäßigkeitsgründen beantragt werden.

4. Verlängerung der Spekulationsfrist bei Grundstücksveräußerungsgeschäften teilweise verfassungswidrig

Die Gewinne aus privaten Grundstücksveräußerungsgeschäften unterlagen nach der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Rechtslage der Einkommensteuer, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zwei Jahre betrug (sog. Spekulationsgeschäfte).

Mit dem am 31. März 1999 verkündeten Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wurde die sog. Spekulationsfrist von zwei auf zehn Jahre verlängert. Die neue Frist galt erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 1999 und bezog auch bereits erworbene Grundstücke ein, sofern der Vertrag über die Veräußerung erst im Jahr 1999 (oder später) geschlossen wurde.

Somit unterfallen nach dem Gesetzestext auch Grundstücke der Neuregelung, bei denen Ende 1998 bereits die alte 2-Jahres-Frist abgelaufen war.

Mit Beschluss vom 7. Juli 2010 (Az. 2 BvL 14/02, 2 BvL 2/04, 2 BvL 13/05) hat das Bundesverfassungsgericht diese Regelung teilweise für verfassungswidrig erklärt. Die Verlängerung der Veräußerungsfrist auf zehn Jahre als solche ist dagegen verfassungsrechtlich in Ordnung.

Aus dem Beschluss ergeben sich u.a. folgende Aussagen:

- Soweit die früher geltende zweijährige Spekulationsfrist im Zeitpunkt der Verkündung noch nicht abgelaufen war, begegnet ihre Verlängerung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Wurde somit ein Grundstück – bei dem Ende 1998 die 2-Jahres-Frist noch nicht abgelaufen war – innerhalb der neuen 10-Jahres-Frist veräußert, dann sind die Veräußerungsgewinne komplett einkommensteuerpflichtig.
- War dagegen die zweijährige Spekulationsfrist bei Verkündung des Gesetzes bereits abgelaufen und wurde das Grundstück innerhalb der neuen 10-Jahres-Frist veräußert, dann ist die Besteuerung der bis zur Verkündung entstandenen Wertsteigerungen verfassungswidrig.
- Es ist aber verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn in Fällen bei denen die alte Frist zwar bereits abgelaufen war, sich die Besteuerung auf die erst nach der Verkündung der Neuregelung eintretenden Wertsteigerungen beschränkt.
- Somit sind die Veräußerungsgewinne bei Grundstücken (2-Jahres-Frist bei Verkündung bereits abgelaufen, aber innerhalb der 10-Jahres-Frist veräußert) in einen nicht steuerpflichtigen und in einen steuerpflichtigen Teil aufzuteilen.

5. Keine Zusammenveranlagung bei Lebenspartnerschaften?

Seit 8 Jahren gilt das Lebenspartnerschaftsgesetz, das die Gemeinschaft gleichgeschlechtlicher Personen regelt. Nach der derzeitigen steuerlichen Rechtslage sind eingetragene Lebenspartnerschaften steuerlich nicht mit einer Ehe gleichzusetzen. Somit kann der Splittingtarif nur bei Ehegatten Anwendung finden. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 26. Jan. 2006, Az. III R 51/05, diese Rechtslage bestätigt.

Allerdings liegen zu dieser Frage zwei Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht. Im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaft- und Schenkungsteuer erscheint diese Regelung bedenklich.

Die Aktenzeichen beim BVerfG lauten:

2 BvR 909/06

2 BvR 288/07

6. Fallbeilregelung beim Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag

Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird beim Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag nur berücksichtigt, wenn es u.a. eine bestimmte Einkünfte- und Bezügegenze nicht überschreitet. Diese Grenze liegt bei 7.680 Euro im Kalenderjahr.

Dies hat zur Folge:

Überschreitet die Einkünfte und Bezüge des Kindes diese Grenze auch nur um 1 Euro, so entfällt das Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag vollständig. Man spricht hier von einer sog. Fallbeilregelung.

Gegen diese Regelung wurde Verfassungsbeschwerde unter dem Az. 2 BvR 2122/09 erhoben. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 27.7.2010 die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

Das Bundesverfassungsgericht führt in der Begründung u.a. aus:

„Die Entscheidung des Gesetzgebers, die Grenzbetragsregelung des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG gesetzestechnisch als Freigrenze und nicht als Freibetragsregelung auszugestalten, liegt im Rahmen der ihm zustehenden Typisierungs- und Pauschalierungsbefugnis und ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Diese Regelung vereinfacht den Vollzug der betroffenen Norm durch die Finanzverwaltung erheblich.“

7. Anfrage zur Rücknahme des ermäßigten Steuersatzes bei Übernachtungen

Mit Bundestags-Drucksache 17/2598 vom 19. Juli 2010 hat die Bundesregierung zu einer sog. Kleinen Anfrage Stellung genommen.

Die Anfrage trägt die Überschrift:

Erkenntnisse über Auswirkungen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes durch Absenkung der Mehrwertsteuer für die Hotellerie.

Gefragt wurde auch, ob eine Rücknahme dieser Regelung einfach umsetzbar sei und mit welchen Kosten in diesem Fall zu rechnen sei.

Antwort der Bundesregierung zu diesem Punkt:

„Bei einer Rückkehr zum vor dem 1. Januar 2010 geltenden Rechtszustand müssten die von den Unternehmern bei der Einführung der Steuerermäßigung ergriffenen technischen Umstellungsmaßnahmen rückgängig gemacht werden. Im Hinblick auf die ggf. notwendigen Preisanpassungen müsste den betroffenen Unternehmern ein gewisser zeitlicher Vorlauf zur Vertragsanpassung eingeräumt werden. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über den dafür notwendigen Aufwand und die anfallenden Kosten vor.“

8. Einheitsbewertung noch verfassungsgemäß?

Mit Urteil vom 30.6.2010, Az. II R 60/08, hat der Bundesfinanzhof auch zur Fragen der Einheitsbewertung Stellung genommen. Diese dient als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer. Die Einheitsbewertung wird nach Maßgabe des Hauptfeststellungszeitpunktes 1.1.1964 durchgeführt.

Dies führt nach über 40 Jahren zu nicht mehr realitätsnahen Werten. Trotzdem hat der BFH die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens jedenfalls für Stichtage bis zum 1.1.2007 noch als verfassungsgemäß angesehen.

Es ist anzunehmen, dass bei den Bewertungen mit Stichtagen ab 1.1.2008 durch die Rechtsprechung die Regelungen als nicht mehr verfassungsgemäß angesehen werden. Sollte einmal das Bundesverfassungsgericht darüber entscheiden, ist anzunehmen, dass – wie häufig üblich – dem Gesetzgeber eine Übergangsfrist eingeräumt wird.

9. Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz verfassungswidrig

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 21. Juli 2010 (Az. 1 BvR 611/07, 1 BvR 2464/07) sind die Regelungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes teilweise verfassungswidrig.

Wie beim persönlichen Freibetrag, gilt auch beim Steuersatz, dass die Unterschiede zwischen der Ehe und der Lebenspartnerschaft im derzeitigen Gesetzeskonzept keine Schlechterstellung der Lebenspartner in der Steuerklasseneinteilung rechtfertigen dürfen.

Der Gesetzgeber ist aufgetragen, diese Unterschiede bis spätestens 31.12.2010 zu beseitigen. Dies geschieht aktuell durch das Jahressteuergesetz 2010, mit dessen Verabschiedung im November/Dezember 2010 zu rechnen ist.

10. Weitere Informationen

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung.

Sollten Sie Fragen zu diesen oder anderen Punkten haben, so wenden Sie sich bitte an Ihre/n Steuerberater/in.